



EU- SICHERHEITSDATENBLATT

gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PUR - Brunnenschaum B2, Pist., SDV1215 Seite 1 von 8

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator:

Handelsname: #1215, Brunnenschaum B2

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs

/des Gemisches: Dichtungsmittel, Füllstoff

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

SDV Chemie GmbH

Gewerbepark Steigerwald 3

91477 Markt Bibart

E-MAIL anfrage@sdv-chemie.de

T. 09162 2074 508

F. 09162 2074 509

1.4. Notrufnummer:

Charité Berlin: 24-Stunden-Notrufnummer 03030686700 (Vertragspartner der SDV Chemie GmbH)

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008

Aerosol 1; H222, H229

Carc. 2; H351

Acute Tox. 4; H332

STOT RE 2; H373

Eye Irrit. 2; H319

STOT SE 3; H335

Skin Irrit. 2; H315

Resp. Sens. 1; H334

Skin Sens. 1; H317

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Carc.Cat. 3; R40

F+; R12

Xn; R20-48/20

Xi; R36/37/38

Sens.; R42/43

2.2. Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungselemente (CLP)



Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H351

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H332

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H373

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H335

Kann die Atemwege reizen.

H315

Verursacht Hautreizungen.

H334

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.



EU- SICHERHEITSDATENBLATT

gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PUR - Brunnenschaum B2, Pist., SDV1215 Seite 2 von 8

Sicherheitshinweise:

- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Gas/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

Enthält: 4,4'-Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe)

Zusätzlichen Text:

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

2.3. Sonstige Gefahren:

Personen mit Überempfindlichkeit der Atemwege (z.B. Asthma, chronische Bronchitis) dürfen aus Schutzgründen mit dem Produkt nicht umgehen. Dämpfe und Aerosole sind die Hauptgefahr für die Atemwege. Behälter steht unter Druck. Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoffe: ☐ Gemische: ☒

Bezeichnung:	Gehalt. (% m/m):	CAS: EC: Index:	Einstufung (67/548/EWG):	Einstufung (1272/2008/EG):
4,4'-Diphenylmethan-diisocyanat (Isomere/Homologe)	25 - 50	9016-87-9 / /	Car.Cat.3; R40, Xn; R20-48/20, Sens.; R42/43, Xi; R36/37/38	Acute Tox. 4; H332, Skin Irrit. 2; H315, Eye Irrit. 2; H319, Resp. Sens. 1, H334, Skin Sens. 1, H317, Carc. 2, H351, STOT SE 3; H335, STOT RE 2; H373
Tris(2-Chlor-1-methylethyl) phosphat	10 - 25	13674-84-5 237-158-7 /	Xn; R22	Acute Tox. 4; H302
Dimethylether	2,5 - 10	115-10-6 204-065-8 603-019-00-8	F+; R12	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
Propan	< 2,5	74-98-6 200-827-9 /	F+, R12	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280



Isobutan	2,5 - 10	75-28-5 200-857-2 /	F+, R12	Flam. Gas. 1; H220, Press. Gass; H280
----------	----------	---------------------------	---------	--

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise: Benetzte Kleidungsstücke, Schuhe und Strümpfe sofort ausziehen.
- Nach Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen; falls erforderlich, Gerätebeatmung bzw. Sauerstoffzufuhr. Verletzten ruhig lagern und sofort Arzt hinzuziehen. Verletzte nicht auskühlen lassen. Bei Gefahr von Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.
- Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und, falls verfügbar, reichlich Polyethylen Glykol 400 auftragen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt: Sofort bei geöffnetem Lidspalte 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend unverzüglich Augenarzt konsultieren.
- Nach Verschlucken: Nach Verschlucken von Schaum: Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Das Produkt reizt die Atemwege und ist potentieller Auslöser für Haut- und Atemwegssensibilisierungen. Die Behandlung der akuten Reizung oder Bronchialverengung ist in erster Linie symptomatisch. In Abhängigkeit vom Ausmaß der Exposition und der Beschwerden kann eine längere ärztliche Betreuung notwendig sein.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

- Geeignete Löschmittel: Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid (CO₂), Wasserdampf. Bei größeren Bränden: Wassersprühstrahl.
- Ungeeignete Löschmittel: Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

- Besondere Gefahren bei Brandbekämpfung: Hochentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Im Brandfall können entstehen: Isocyanat-Dämpfe, Cyanwasserstoff, Chlorverbindungen, Phosphorverbindungen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:

- Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Vollschanzanzug tragen.
- Weitere Information: Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen und nach Möglichkeit aus der Gefahrenzone ziehen. Alle unbeteiligten Personen gegen den Wind entfernen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Ungeschützte Personen fernhalten. Geeignete Schutzkleidung tragen. Für ausreichende Lüftung sorgen. Substanzkontakt vermeiden. Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Erdreich, Gewässer oder Kanalisation verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit feuchtem flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Chemiekalienbinder auf der Basis Calciumsilikathydrat) abdecken. Nach ca. 1 Stunde in Abfallgebinde mechanisch aufnehmen, nicht verschließen (CO₂-Entwicklung). Feucht halten und an gesichertem Ort im Freien 7 bis 14 Tage stehen lassen. Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Vgl. Abschnitt: 7, 8, 11, 12 und 13



7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang: Für gute Be- und Entlüftung von Lager und Arbeitsplatz sorgen. Aerosole und/oder Dämpfe in höheren Konzentrationen an der Arbeitsstätte absaugen. Die Luftbewegung muss von den Personen weg erfolgen. Die Wirksamkeit der Anlagen muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Staubexplosionsklasse: Nicht anwendbar.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Behälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Das Eindringen in den Boden ist sicher zu verhindern.

Zu beachten: TRGS 430

Zusammenlagerungshinweise: Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Lagerklasse (LGK): 2B, Druckgaspackungen (Aerosolpackungen)

Sonstige Angaben: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegr.	
Bezeichnung	CAS-Nr.	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	Überschreitungsfaktor	Basis
4,4'-Diphenylmethandiisocyanat (Isomere/Homologe)	9016-87-9	/	0,05	1 (II)	DFG
Dimethylether	115-10-6	1.000	1.900	8 (II)	DFG; EU
Propan	74-98-6	1.000	1.800	4 (II)	DFG
Isobutan	75-28-5	1.000	2.400	4 (II)	DFG

8.1.2. DNEL- und PNEC-Werte

Stoff	Typ	Typ der Exposition	Expositionszeit	Wert
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit - systemische Auswirkungen	5,82 mg/m ³
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Kurzzeit - systemische Auswirkungen	5,82 mg/m ³
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Arbeit)	Dermal	Langzeit - systemische Auswirkungen	2,08 mg/kg
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Arbeit)	Dermal	Kurzzeit - systemische Auswirkungen	2,08 mg/kg
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit - systemische Auswirkungen	1,46 mg/m ³
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Kurzzeit - systemische Auswirkungen	1,46 mg/m ³
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Langzeit - systemische Auswirkungen	1,04 mg/kg bw/Tag
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Verbraucher)	Dermal	Kurzzeit - systemische Auswirkungen	1,04 mg/kg bw/Tag
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Verbraucher)	Oral	Langzeit - systemische Auswirkungen	0,52 mg/kg bw/Tag



Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	DNEL (Verbraucher)	Oral	Kurzzeit - systemische Auswirkungen	0,52 mg/kg bw/Tag
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Süßwasser		0,64 mg/l
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Meerwasser		0,064 mg/l
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		0,51 mg/l
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		7,84 mg/l
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Süßwassersediment		2,92 mg/kg dwt
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Meeressediment		0,29 mg/kg dwt
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Boden		1,7 mg/kg dwt
Tris(2-Chlor-1-methylethyl)phosphat	PNEC	Oral		11600 mg/kg Nahrung
Dimethylether	DNEL (Arbeit)	Inhalation	Langzeit - systemische Auswirkungen	1894 mg/m ³
Dimethylether	DNEL (Verbraucher)	Inhalation	Langzeit - systemische Auswirkungen	471 mg/m ³
Dimethylether	PNEC	Süßwasser		0,155 mg/l
Dimethylether	PNEC	Meerwasser		0,016 mg/l
Dimethylether	PNEC	Wasser (Zeitweise Freisetzung)		1,549 mg/l
Dimethylether	PNEC	Abwasserreinigungsanlage (STP)		160 mg/l
Dimethylether	PNEC	Süßwassersediment		0,681 mg/kg dwt
Dimethylether	PNEC	Meeressediment		0,069 mg/kg dwt
Dimethylether	PNEC	Boden		0,045 mg/kg dwt

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei Überschreitung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Spezialgasfilter Typ A1 nach EN 14387. Beim Spritzen Atemschutz erforderlich. Bei Auftreten höherer Konzentrationen: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Naturkautschuk - NR $\geq$ 0,5 mm, Nitrilkautschuk - NBR $\geq$ 0,35 mm, Butylkautschuk - IIR $\geq$ 0,5 mm, Fluorkautschuk (Viton) - FKM ($\geq$ 0,4 mm), Polyvinylchlorid - PVC ($\geq$ 0,5 mm). Durchbruchzeit (maximale Tragedauer): >480 min. Die Angaben des Herstellers der Schutzhandschuhe zu Durchlässigkeiten und Durchbruchzeiten sind zu beachten.

Augenschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. gemäß EN 166.

Haut- und Körperschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Hygienemaßnahmen

Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften



EU- SICHERHEITSDATENBLATT

gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PUR - Brunnenschaum B2, Pist., SDV1215 Seite 6 von 8

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

	Wert	Einheit	Bei	Methode	Bemerkung
Form	Aerosol				
Farbe	biege oder eingefärbt				
Geruch	erdig, muffig				
Flammpunkt / Flammbereich:	-80	°C			Isobutan
Untere explosionsgrenze:	1,40	Vol. %			Isobutan
Obere explosionsgrenze:	26,00	Vol. %			Dimethylether
Dichte	1,207	g/cm ³			Wirkstoff

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit Alkoholen, Aminen, wässrigen Säuren und Laugen. Für 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat allgemein gilt: Ab ca. 200 °C Polymerisation, CO₂-Abspaltung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hochentzündlich. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50 °C schützen. Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien

Alkoholen, Aminen, wässrigen Säuren und Laugen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Im Brandfall können entstehen: Isocyanat-Dämpfe, Cyanwasserstoff, Chlorverbindungen, Phosphorverbindungen, Kohlenmonoxid und Kohlendioxid.

Thermische Zersetzung Keine Daten verfügbar.

11. Toxikologische Angaben

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität Keine Daten verfügbar.

Akute inhalative Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Akute dermale Toxizität: Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege): Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege): Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege): Keine Daten verfügbar.

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege): Keine Daten verfügbar.

Ärz-/Reizwirkung auf die Haut Reizt die Haut.

Schwere Augenschädigung/-reizung Kann die Augen reizen.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.

Mutagenität Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität Carc. 2 - Verdacht auf krebserzeugende Wirkungen.

Reproduktionstoxizität Keine Daten verfügbar.

Teratogenität Keine Daten verfügbar.

**Weitere Information**

Angabe zu 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat:

Stoff, der sich im Tierversuch eindeutig als krebserzeugend erwiesen hat.

Eine Langzeitstudie mit Ratten über 2 Jahre mit mechanisch erzeugtem, atembaren Aerosolen (aerodyn. Durchmesser 95% unter 5 µm) von polymeren MDI (PMDI) und Konzentrationen von 0,2, 1,0 und 6,0 mg PMDI/ml hatte folgende Ergebnisse:

Die Tiergruppe mit der höchsten Konzentration zeigte eine erhöhte Zahl von Lungentumoren, dauerhaften entzündlichen Veränderungen der Nase, Atemwege und Lungen sowie gelblichen Ablagerungen in den Atemwegen und Lungen der Tiere.

Die Tiere der 1,0 mg/ml-Gruppe hatten leichte Reizungen und entzündliche Veränderungen an Nasen, Atemwegen und Lungen, jedoch keine Lungentumore und/oder Ablagerungen.

Die Tiere der 0,2 mg/ml-Gruppe hatten keine Reizungen: diese Gruppe wurde als 'no effect level' festgestellt.

LC50 Ratte, inhalativ: 490 mg/ml (als Aerosol/4h).

12. Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Toxizität gegenüber Fischen Keine Daten verfügbar.

Toxizität gegenüber Daphnien Keine Daten verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angabe zu 4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat: Biologischer Abbau: 0 %/28 d. Das Produkt ist biologisch nicht abbaubar. Setzt sich mit Wasser an der Grenzfläche unter Bildung von Kohlendioxid zu einem festen, hochschmelzenden und unlöslichen Reaktionsprodukt (Polyharnstoff) um. Diese Reaktion wird durch grenzflächenaktive Substanzen (z.B. Flüssigseifen) oder wasserlösliche Lösemittel stark gefördert. Polyharnstoff ist nach bisher vorliegenden Erfahrungen inert und nicht abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Produkt**

Abfallschlüsselnummer: 160504* = Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern.

* = Die Entsorgung ist nachweispflichtig.

Empfehlung: Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

13.2. Verpackung

Abfallschlüsselnummer: 150110 = Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Empfehlung: Sorgfältig und möglichst vollständig entleeren.

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport**ADR**

UN-Nummer: 1950

Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN

Klasse: 2

Verpackungsgruppe: --

Klassifizierungscode: 5F

Etiketten: 2.1

Begrenzte Menge 1 L

Tunnelbeschränkungscode: (D)



EU- SICHERHEITSDATENBLATT

gedruckt 18.06.18

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (REACH)

PUR - Brunnenschaum B2, Pist., SDV1215 Seite 8 von 8

Umweltgefährdend: nein
RID
UN-Nummer: 1950
Bezeichnung des Gutes: DRUCKGASPACKUNGEN
Klasse: 2
Verpackungsgruppe: --
Klassifizierungscode: 5F
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 23
Etiketten: 2.1
Begrenzte Menge: LQ2
Umweltgefährdend: nein

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Vgl. Abschnitt: 6, 7 und 8

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

VOC (Richtlinie 1999/13/EG): VOC-Gehalt: 15 Gew. % = 157 g/l

Richtlinie (96/82/EC):	Menge 1	Menge 2
Hochentzündlich	10 t	50 t

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Weitere Information: Nur für gewerbliche Anwender/Fachleute.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R12: Hochentzündlich.
R20: Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.
R36/37/38: Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
R42/43: Sensibilisierung durch Einatmen und Hautkontakt möglich.
R48/20: Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H220: Extrem entzündbares Gas.
H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315: Verursacht Hautreizungen.
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319: Verursacht schwere Augenreizung.
H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335: Kann die Atemwege reizen.
H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Änderungen:

- Abschnitt 2
- Abschnitt 8.1
- Abschnitt 9.1